

Arbeitsgemeinschaft "Univiertel konkret e.V."
Wolfgang-von-Gronau-Str.1ⁱ, 86159 Augsburg



SATZUNG

Art 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Univiertel konkret e.V.“. Er wurde am 05. März 1992 gegründet, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Augsburg unter der Nummer 1854 eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

Art 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Aktivitäten des Stadtteils Univiertel im Sinne des Gemeinwohls. Damit will der Verein das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner des Stadtteils unterstützen und die Weiterentwicklung der Stadtteilstruktur positiv mitgestalten. Um diese Ziele zu erreichen initiiert, organisiert und koordiniert der Verein Veranstaltungen; er unterstützt Möglichkeiten der Begegnung. Darüber hinaus will der Verein mithelfen bei der Lösung von Stadtteilproblemen des Univiertels von allgemeiner Bedeutung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Honorarzahungen, die der Umsetzung des Vereinszweckes dienen, sind möglich.

Art 3 Unabhängigkeit

Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Der Beitritt zum Verein erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vereinsvorstand entscheidet. Juristische Personen haben jeweils nur einen Sitz und eine Stimme im Verein. Ihre Rechte und Pflichten können sie durch einen Beauftragten wahrnehmen lassen, der hierzu von der juristischen Person schriftlich ermächtigt worden ist. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung,
- Ausschluss oder
- Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Vereinszweck zuwiderläuft, oder wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss gibt es Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vereinsvorstandes bei diesem einzureichen. Bei der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Betroffene kein Stimmrecht.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Vereinsvorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Zwecke des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens zum 31.03. eines Jahres zu entrichten.

Art 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand

Art 8 Mitgliederversammlung

Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Vereinsvorstandsmitglieder
- Entlastung des Vereinsvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von mindestens 14 Tagen Ladungsfrist einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausreichend

Art 9 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
- bis zu 3 Beisitzer/innen (Beirat)ⁱⁱⁱ

Die Vereinsvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Der/Die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Das Innenverhältnis regelt eine Geschäftsordnung. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die

- Umsetzung des Vereinszwecks
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Behandlung dringlicher Probleme und die Durchführung dringlicher Maßnahmen des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts
- Vertretung des Vereins nach außen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsvorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art 10 Allgemeine Bestimmungen

Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen können ersetzt werden. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Art 11 Wahl und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Wahlen sind auf Verlangen eines Stimmberechtigten schriftlich und geheim durchzuführen. Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind beim Vereinsvorstand acht Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art 12 Haushalts- und Rechnungswesen

Der Vereinsvorstand hat einmal jährlich zur Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen. Die Überprüfung der Kassengeschäfte obliegt zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vereinsvorstands sind. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die katholische Kirchenstiftung „Zum Guten Hirten“, die evangelische Paul-Gerhardt Gemeinde und die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Univiertel zu verwenden haben.

Art 14 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, den 05. März 1992

Augsburg, den 12. April 2002

Augsburg, den 25. März 2009

Augsburg, den 06. April 2011

ⁱ Adressänderung vom 25. März 2009

ⁱⁱ Namensänderung vom 25. März 2009

ⁱⁱⁱ Änderung vom 12. April 2002 (7 auf 9 Beisitzer)
Änderung vom 25. März 2009 (9 auf 3 Beisitzer)